



II— 129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 13. Jänner 1976

Zl. 50.003/41-III/1/75

21/AB

1976 -01- 19

zu 33J

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abg. Zeillinger und Genossen am 11. 12. 1975 gem. § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, eingebrochenen Anfrage (33/J) beehre ich mich mitzuteilen:

1. Die Überwachung der Versicherung nach § 61 KFG 1967 ist gem. § 136 Abs. 1 lit. d) durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu vollziehen.

Die Bundespolizeibehörden unterstehen als Kraftfahrbehörden 1. Instanz dem Bundesminister für Verkehr.

Als Bundesminister für Inneres bin ich für die organisatorischen Belange der Bundespolizeibehörden zuständig.

Im Falle der Verständigung der Bundespolizeibehörden durch die Versicherungsunternehmungen über eingetretene Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich eines noch zugelassenen Kraftfahrzeuges werden von den Bundespolizeibehörden diese Zulassungen gem. § 44 Abs. 1 KFG 1967 bescheidmäßigt aufgehoben. Mit der Ausstellung des Bescheides wird der Auftrag zur Einziehung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln gegeben. Im Falle der Notwendigkeit erfolgt eine gezielte Fahndung im Sinne der bestehenden Fahndungsvorschriften nach den Zulassungsbesitzern.

Der im Zusammenhang damit auftretende Arbeitsanfall darf an Hand des Beispiels der Bundespolizeidirektion Wien aufgezeigt werden:

Die Versicherungsanstalten haben im Jahre 1973 insgesamt 38.992 und im Jahre 1974 insgesamt 36.963 Anzeigen gem. § 61 Absatz 3 und 4 KFG 1967 an das Verkehrsamt erstattet.

2. Die Landeshauptleute vollziehen das Kraftfahrgesetz in mittelbarer Bundesverwaltung und sind an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr gebunden.
3. Die Einführung von Versicherungsplaketten, mit Hilfe derer der Bestand einer aufrechten Haftpflichtversicherung am Kraftfahrzeug selbst ersichtlich gemacht werden könnte, wodurch eine einfache Überwachung gewährleistet wäre, wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres untersucht. Unter anderem wurde im Wege der Interpol an alle europ. Mitgliedstaaten im Gegenstande eine Anfrage gerichtet. Diese wurde von 11 Staaten negativ beantwortet. Lediglich in Italien besteht ein derartiges System, das jedoch auf österr. Verhältnisse nicht anwendbar ist, weil die Versicherungssysteme zwischen Italien und Österreich grundlegende Unterschiede aufweisen.

In Portugal wurde bereits ein Gesetz geschaffen, welches die Ersichtlichmachung der Versicherung am Kraftfahrzeug zur Pflicht macht. Das Gesetz wird jedoch mangels praktikabler Ausführungsbestimmungen noch nicht gehandhabt.

Mangels vergleichbarer Systeme in anderen Staaten wurde der Gedanke ventilert, den mit der jeweiligen Geltungsdauer versehenen Zahlungsbeleg für die Haftpflichtversicherung als Nachweis unter der Windschutzscheibe der Kraftfahrzeuge anzubringen. Eingehende Informationsgespräche mit Versicherungsfachleuten, mit dem Postsparkassenamt sowie Bankfachleuten ergaben jedoch, daß auf Grund der verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten wie: Barzahlung bei den Versicherungsunternehmungen, Posteinzahlung mittels Erlagschein oder mittels Lochkarte, Banküberweisung mittels Zahlschein, Überweisungsauftrag, Dauerauftrag oder Abbuchungs-Auftrag, auch dieser Weg nicht gangbar ist.

- 3 -

4. Um das Problem einer Lösung zuzuführen, wurden und werden seitens meines Ressorts Gespräche mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen wie auch mit den zuständigen Ministerien geführt.
5. Obwohl sich für mich als Bundesminister für Inneres keine gesetzliche Zuständigkeit im Gegenstande ergibt, fühle ich mich trotzdem soweit mitverantwortlich, daß seitens meines Ressorts zusammen mit allen anderen beteiligten Stellen versucht werden wird, eine handhabbare Lösung des Problemes zu finden, um unschuldigen Verkehrsopfern wenigstens zum materiellen Ersatz des ihnen zugefügten Schadens zu verhelfen.

Otto Renz